

SATZUNG DER PARTEI

**DEMOKRATISCHE
MITTE DEUTSCHLANDS
(DMD)**

ökologisch ökonomisch sozial

Beschlossen am: 2. April 2015

DMD - INHALTSVERZEICHNIS

§ 1. NAME UND SITZ 2	
1.1. NAME	5
1.2. TÄTIGKEITSBEREICH.....	5
1.3. LANDESORGANISATIONEN	5
1.4. TEILORGANISATIONEN/ DMD ORGANISATIONEN MIT EIGENER RECHTSPERSÖNLICHKEIT	5
§ 2. GRUNDSÄTZE DER ORGANISATION (PARTEI)	5
§ 3. AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL...	5
3.1. FINANZIERUNG	5
§ 4. FINANZIELLE OFFENLEGUNG	
§ 5. MITGLIEDSCHAFT	
5.1. MITGLIEDSCHAFT	5
5.2. BEITRITT, MITGLIEDSBEITRÄGE, RECHTE	5
5.3. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT.....	5
§ 6. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER...	5
6.1. RECHT AUF SITZUNGSTEILNAHME.....	5
6.2. WAHLRECHT	6
6.3. INFORMATIONSRECHT.....	6
6.4. PFLICHTEN	6
6.5. AUSSCHLUSS.....	6
6.6. ZULÄSSIGE ORDNUNGSMSSNAHMEN GEGEN MITGLIEDER..	6
6.7. WIEDERAUFNAHME.....	6
6.8. ZULÄSSIGE ORDNUNGSMSSNAHMEN GEGEN GEBIETS- UND LANDESVERBÄNDE	6
6.9. AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG MIT ANDERN PARTEIEN ..	7
§ 7. GLIEDERUNG	
7.1. ALLGEMEINES.....	7
7.2. ORGANE	7
7.3. PARITÄT MÄNNER/FRAUEN	7
7.4. BESCHLUSSFÄHIGKEIT, GESCHÄFTSORDNUNGEN, ANTRAGSRECHT	7
7.5. WAHLEN.....	7
7.6. GÄSTE, NICHTMITGLIEDER.....	7
7.7. URABSTIMMUNG.....	7
7.8. PROTOKOLLFÜHRUNG	7
7.9. TAGESORDNUNG	8
§ 8. DER BUNDESPARTEITAG	
8.1. ALLGEMEINES.....	8
8.2. HÄUFIGKEIT, EINBERUFUNG, VORBEREITUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT	8
8.3. ZUSAMMENSETZUNG.....	8
8.4. ANTRAGSBERECHTIGUNG AM BUNDESPARTEITAG....	
8.5. AUFGABEN DES ORDENTLICHEN BUNDESPARTEITAG...9 (BESCHLUSS DURCH EINE MINDERHEIT VON MEHR ALS EINEM DRITTEL)	9
8.6. AUFGABEN DES ORDENTLICHEN BUNDESPARTEITAG (BESCHLUSS MIT EINFACHER MEHRHEIT)	9
8.7. AUFGABEN DES ORDENTLICHEN BUNDESPARTEITAG (BESCHLUSS MIT 2/3-MEHRHEIT)	9
8.8. AUFGABEN DES ORDENTLICHEN BUNDESPARTEITAG (BESCHLUSS MIT 3/4-MEHRHEIT)	10

8.9. AUFGABEN DES ORDENTLICHEN BUNDESPARTEITAG (ERSTELLEN VON KANDIDATINNENLISTEN FÜR BUNDESWEITE WAHLEN)	10
8.10. EINBERUFUNG EINES AUSSERORDENTLICHEN BUNDESPARTEITAGES.....	10
8.11. DURCHFÜHRUNG DES AUSSERORDENTLICHEN BUNDESPARTEITAGES.....	10
8.12. ZUSAMMENLEGUNG VON AUSSERORDENTLICHEM UND ORDENTLICHEM BUNDESPARTEITAG.....	10
§ 9. DMD SYMPOSIUM	
9.1. AUFGABEN	10
9.2. EINBERUFUNG	10
9.3. VORBEREITUNG, LEITUNG, FRISTEN	10
9.4. ZUSAMMENSETZUNG	11
§ 10. DER ERWEITERTE BUNDESVORSTAND.....	11
10.1. ALLGEMEINES.....	11
10.2. ZUSAMMENSETZUNG, TERMINISIERUNG, HÄUFIGKEIT DER SITZUNGEN.....	11
10.3. VORSITZ	11
10.4. AUSSERORDENTLICHE SITZUNGEN.....	11
10.5. BESCHLUSSFÄHIGKEIT, ANTRAGSRECHT STIMMRECHT	11
10.6. AUFGABEN.....	11
10.7. VERTRETUNG, ENTSCHÄDIGUNG	12
10.9. ENTSENDUNG IN ÖFFENTLICHE GREMIEN	12
§ 11. BUNDESVORSTAND	
11.1. ZUSAMMENSETZUNG.....	12
11.2. MITGLIEDER	12
11.3. AUFGABEN.....	12
11.4. DELEGIERTE AUS LANDESVORSTÄNDEN	13
11.5. ABWAHL	13
11.6. DAUER DER FUNKTIONSPERIODE.....	13
11.7. ANTRAGSBERECHTIGUNG	13
11.8. EINBERUFUNG	13
11.9. FUNKTIONSGEBÜHREN	13
§ 12. VERTRETUNGSAUFGABEN DES BUNDESVORSTANDES	
12.1. SPRECHERIN DES BUNDESVORSTANDES	14
12.2. BUNDESGESCHÄFTSFÜHRERIN	14
12.3. STELLVERTRETENDER BUNDESGESCHÄFTSFÜHRERIN	14
12.4. BUNDESFINANZREFERENTIN/ BUNDESSCHATZMEISTERIN	14
12.5. WEITERE VERTRETUNGSAUFGABEN IM BUNDESVORSTAND	14
§ 13. DIE LANDESORGANISATIONEN	
13.1. AUTONOMIE.....	14
13.2. GÜLTIGKEIT DES BUNDESSTATUTS.....	14
13.3. EINBINDUNG VON MANDATSTRÄGERINNEN.....	15
§ 14 GESCHÄFTSFÜHRERINNENTREFFEN	15
14.1. ZUSAMMENSETZUNG, EINBERUFUNG, PROTOKOLLE.....	15
14.2. AUFGABEN UND KOMPETENZEN.....	15

§ 15. DIE RECHNUNGSPRÜFERINNEN	
15.1. WAHL	15
15.2. AUFGABEN, RECHTE	15
§ 16. DAS BUNDESSCHIEDSGERICHT / FRIEDENSGERICHT	
16.1. GENERELLE ZUSAMMENSETZUNG	15
16.2. ZUSAMMENSETZUNG, VORSITZ	15
16.3. VERTRAUENSPERSON	15
16.4. ENDGÜLTIGE ZUSAMMENSETZUNG	15
16.5. ORT, TERMIN DER VERHANDLUNG.....	15
16.6. EINHOLUNG SCHRIFTL. STANDPUNKTE	16
16.7. VERHANDLUNG	16
16.8. BERUFUNG	16
16.9. PROTOKOLL	16
FINANZ – UND BEITRAGSORDNUNG.....	16 - 19
ANHANG WAHLORDNUNG.....	19 - 20

§ 1. NAME UND SITZ

1.1. NAME

Die Bundesorganisation (Partei) trägt den Namen:

- **DEMOKRATISCHE MITTE DEUTSCHLANDS ökologisch ökonomisch sozial**
- Kurzname: **DMD** Sie hat ihren Sitz in der Stadt Osnabrück.

1.2. TÄTIGKEITSBEREICH

Der Tätigkeitsbereich der Partei erstreckt sich auf das Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland

1.3. LANDESORGANISATIONEN

Landesorganisationen führen den Namen

DMD ökologisch ökonomisch sozial (mit dem Zusatz des Landesnamens und dem Zusatz der Organisationsstellung)

Größe und Umfang der Landesverbände sind deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Bundesländer.

Es gibt Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände unterhalb der Landesverbände.

Größe und Umfang der unterhalb der Landesebene vorgesehenen Gebietsverbände sind deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden.

1.4. TEILORGANISATIONEN/DMD – ORGANISATIONEN MIT EIGENER RECHTSPERSÖNLICHKEIT

Diese führen mit Zustimmung der Bundesorganisation die Bezeichnung DMD.

Die Anerkennung wird durch den Bundesvorstand vorgenommen. Sie bestimmen autonom über ihre Arbeitsweise, sie leisten Zielgruppenarbeit im Sinne des DMD Programms und können bei Wahlen im Namen der DMD antreten. Ihnen kommt keine eigenständige Vertretung mit Stimmrecht in den Gremien der Bundespartei zu. Teilorganisationen innerhalb der Bundespartei kann der Erweiterte Bundesvorstand bei groben Verstößen gegen das Parteistatut oder grobem Widerspruch zu DMD Grundsätzen Neuwahlen des Vorstandes vorschreiben oder sie zur Gänze auflösen. Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit kann der Erweiterte Bundesvorstand bei grobem Widerspruch zu DMD Grundsätzen die Anerkennung entziehen. Damit erlischt das Recht, die Bezeichnung DMD im Namen zu führen oder im Namen der DMD zu Wahlen anzutreten. Bei Selbstauflösung erlöschen diese Rechte automatisch.

§ 2. GRUNDSÄTZE DER ORGANISATION (PARTEI)

2.1. Sammlung und Einigung der Bewegungen für Demokratie und Umwelt in Deutschland

2.2. Unsere Politik baut auf den beschlossenen

DMD Grundwerten des DMD Grundsatzprogrammes auf.

2.3. In unserer Bundesorganisation (Partei) soll grundsätzlich Raum sein für die ganze Breite der Bewegung.

2.4. Darüber hinaus wollen wir all jene gewinnen, die mit der alten Parteipolitik unzufrieden sind.

2.5. Wir wollen einen Prozess des Gesprächs und der Zusammenarbeit, der niemand demokratisch Gesinnten ausgrenzt, sondern für alle interessierten offen ist.

2.6. Ziel ist jedenfalls die gemeinsame, von breiter demokratischer Unterstützung getragene Kandidatur für Europawahlen und Bundestagswahlen auf Bundesebene bzw. für Landtagswahlen und Kommunalwahlen auf Basis der Landesorganisationen.

2.9. Faschistische, rassistische, militaristische, sexistische und andere undemokratische Praktiken und Äußerungen haben in unserer Bundesorganisation (Partei) keinen Platz.

3. entfällt

4. entfällt

§ 5. MITGLIEDSCHAFT

5.1. MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Sinne der Grundsätze und der Programme der DMD tätig werden will und regelmäßig Mitgliedsbeitrag zahlt. Die Bezeichnung „Unterstützer“ bzw. UnterstützerIn“ statt Mitglied ist zulässig.

5.2. BEITRITT, RECHTE

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand der Landesverbände.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und Aufnahme bei einer Landesorganisation. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Aufnahme mit der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages. Bestimmungen über Verlust bzw. Einschränkungen des Wahl- und Stimmrechtes regeln die Landessatzungen. Grundsätzlich gibt es weder auf Bundes- noch auf Landesebene die verpflichtende Einführung von „Mitgliedschaften“.

5.3. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod, Ausschluss oder Streichung.

§ 6. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

6.1. RECHT AUF SITZUNGSTEILNAHME

Jedes Mitglied hat das Recht an allen Sitzungen der Organe der DMD teilzunehmen, sofern in der betreffenden Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen ist.

6.2. WAHLRECHT

Jedes Mitglied hat entsprechend den Satzungen der DMD das aktive und passive Wahlrecht.

6.3. INFORMATIONSRECHT

Jedes delegierte/gewählte Mitglied hat das Recht sich über alle Schriftstücke bzw. Beschlüsse der Organe in Kenntnis zu setzen. Es hat das Recht auf Zusendung von Einladungen in allen Gremien, in die es gewählt/entsendet wurde.

6.4. PFLICHTEN

Jedes Mitglied soll sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die politischen Ziele der DMD einsetzen.

6.5. AUSSCHLUSS

Den Ausschluss von Mitgliedern bzw. die Unterbrechung der Mitgliedschaft regeln die Landessatzungen. In den Landessatzungen ist dafür ein Gremium vorzusehen. Gegen einen solchen Ausschluss steht die Berufung innerhalb eines Monats beim Bundesschiedsgericht offen. Bis zum Spruch des Bundesschiedsgerichts ruhen Bundesfunktionen. (§ 16)

6.6. ZULÄSSIGE ORDNUNGSMASSNAHMEN GEGEN MITGLIEDER

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen durch den Vorstand der Landesverbände verhängt werden:

1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Enthebung von einem Parteiamt,
 4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
 5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes (2).
- Die Maßnahmen nach Nummer 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz eins liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. Ein Verstoß im Sinne von Satz eins liegt ferner bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im

Sinne von Satz eins liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höhere Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

(3) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

6.7. WIEDERAUFNAHME

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

6.8. ZULÄSSIGE ORDNUNGSMASSNAHMEN GEGEN GEBIETS- UND LANDESVERBÄNDE

(1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt der Landesverband einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, kann der Bundesvorstand den Landesverband anweisen, in einer Frist von einem Monat einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem der Bundesvorstand die dem Landesverband gemachten Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat.

(3) Die Landesverbände sind verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei den Bundestags- und Landtagswahlen und über Verhandlungen wegen der Beteiligung an einer Koalition sich mit dem Bundesvorstand ins Benehmen zu setzen.

(4) Die Landesverbände sind verpflichtet, bei organisatorischen oder grundsätzlichen Abmachungen mit anderen Parteien oder Fraktionen (Gruppen) oder Teilen von diesen unverzüglich die Genehmigung des Bundesvorstandes herbeizuführen.

(5) Der Bundesvorsitzende, seine Stellvertreter, sowie jedes beauftragte Mitglied des Bundes-

vorstandes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf den Landesparteitag zu sprechen und - ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein - Anträge zu stellen.

(6) Der Bundesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

(7) Die Auflösung und der Ausschluß nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig, sowie nach 6.8. (1-4)

(8) Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme nach 6.8. (7) der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

(9) Gegen Maßnahmen nach 6.8. (7) ist die Anrufung eines Schiesgerichts zuzulassen.

6.9. AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG MIT ANDEREN PARTEIEN

Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekanntgegeben worden ist. Der Beschluss regelt zugleich das Verfahren der nach § 6 Abs. (2) Nr. 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung.

(2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss berechtigt den Bundesvorstand, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Landesverband zu gründen.

(3) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

(4) Über die Verwendung des Vermögens der Bundespartei im Falle einer Auflösung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 7. GLIEDERUNG

7.1. ALLGEMEINES

Die politische Partei DMD gliedert sich in Landesorganisationen, die in ihrem Bereich

autonom sind. Organe der Landesorganisationen werden durch die Satzungen (Statuten) der Landesorganisationen festgelegt.

7.2. ORGANE

Organe der DMD auf Bundesebene sind

- der BUNDESPARTEITAG
- das DMD Symposium
- der Erweiterte Bundesvorstand
- der Bundesvorstand
- die RechnungsprüferInnen
- das GeschäftsführerInnen treffen
- das Bundesschiedsgericht/Friedensgericht

7.3. PARITÄT MÄNNER/FRAUEN

In allen gewählten Organen und Funktionen sollen zumindest 50% Frauen vertreten sein. Eine Frauenmehrheit ist durchaus zulässig und willkommen.

7.4. BESCHLUSSFÄHIGKEIT, GESCHÄFTSORDNUNGEN, ANTRAGSRECHT

Soweit nichts anderes im Statut vorgesehen ist, entscheiden alle Organe mit einfacher Mehrheit.

Gremien sind abstimmungsberechtigt, wenn wenigstens 50% der für diese Gremien Gewählten anwesend sind. Alle weiteren Regelungen erfolgen durch die jeweiligen Geschäftsordnungen. Jedes Organ kann für seinen Bereich eine Geschäftsordnung für weitere Regelungen beschließen. Für jede Sitzung gilt die Geschäftsordnung vom Ende der vorhergegangenen Sitzung – eine eventuelle Änderung der Geschäftsordnung kann also immer erst die nächstfolgende Sitzung betreffen. Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend der in den Satzungen festgelegten Fristen, Anträge an die Organe der DMD zu richten. Das Mitglied ist von der Beschlusslage zu verständigen.

7.5. WAHLEN

a) Wahlen sind grundsätzlich persönlich und geheim durchzuführen. Für Wahlen in Funktionen bzw. in Vertretungsebenen gilt grundsätzlich das Einzelwahlprinzip (getrennte Wahlgänge).

b) Der BUNDESPARTEITAG legt bei Listenwahlen eine Höchstzahl der zu wählenden Listenplätze fest. Die danach folgenden Solidaritätskandidaturen werden vom Erweiterten Bundesvorstand gereiht.

c) Die Wahlordnungen zur Durchführung der Wahlen am BUNDESPARTEITAG werden im Anhang gesondert geregelt.

d) Wird eine Wahlordnung auf einem BUNDESPARTEITAG geändert, so gelten diese Änderungen erst ab dem nächsten BUNDESPARTEITAG.

7.6. GÄSTE, NICHTMITGLIEDER

Für Nichtmitglieder besteht die Möglichkeit, als Gäste an Sitzungen der Organe teilzunehmen. Die

Teilnahme und das Rederecht von Gästen sind vorab bei jeder Sitzung zu klären.

7.7. URABSTIMMUNG

1. Eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern ist durchzuführen, wenn

a) beim BUNDESPARTEITAG einem entsprechenden Antrag mit mehr als einem Drittel der abgegebenen Stimmen zugestimmt wird, oder

2. Zu Themen, die gemäß § 8.2 auf die vorläufige Tagesordnung gesetzt werden und die vom BUNDESPARTEITAG als Tagesordnungspunkte bestätigt werden, kann bei diesem BUNDESPARTEITAG keine Urabstimmung beantragt werden. Wird zu einem nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehenden Thema eine Urabstimmung beantragt, so können bei diesem BUNDESPARTEITAG zu diesem Thema nur Beschlüsse gefasst werden, wenn der Antrag auf Urabstimmung zuvor abgestimmt wurde und nicht die erforderliche Zustimmung erhalten hat.

3. Der Bundesvorstand führt die Urabstimmung innerhalb von vier Wochen nach dem Beschluss aus, die Dauer der Durchführung selbst sollte weitere 4 Wochen nicht überschreiten (Rücksendefrist). Die Stimmkarte mit der zu entscheidenden Frage, mit Pro- und Contra-Entscheidungen, mit einem Rücksendekuvert und der Bekanntgabe einer Rücksendefrist sind in der jeweils benötigten Stückzahl an die Landesorganisationen zu leiten, die den Versand an die Mitglieder zu gewährleisten haben. Für den fristgerechten Rücklauf gilt das Datum des Poststempels.

4. Das Ergebnis einer Urabstimmung ist nur dann gültig, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder beteiligt. Fragen, die bei einem Bundeskongress eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedürft hätten, benötigen auch eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei der Urabstimmung. Alle anderen Fragen benötigen eine einfache Mehrheit. Der BUNDESPARTEITAG kann ein Ergebnis einer Urabstimmung innerhalb der ersten 12 Monate nur mit einer 3/4-Mehrheit revidieren. Weiter zurück liegende Ergebnisse einer Urabstimmung kann der BUNDESPARTEITAG mit den sonst benötigten Mehrheiten revidieren (d.h. Entscheidungen, die einer 2/3-Mehrheit bedürfen, benötigen zur Aufhebung ebenfalls eine 2/3-Mehrheit).

Die nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Parteitag vorbehaltenen Beschlussfassungen können nicht anderweitig zugewiesen werden.

7.8. PROTOKOLLFÜHRUNG

Von jeder Sitzung muss ein Beschlussprotokoll angefertigt werden. Dieses hat an alle Mitglieder des betreffenden Organs und alle ordentlichen TeilnehmerInnen der Sitzung - Gäste nur nach Beschluss des Organs - verschickt zu werden - die Geschäftsordnung regelt die Frist dafür. Das gibt

allen Mitgliedern die Möglichkeit, eventuelle berechnete Änderungswünsche am Protokoll rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zu beantragen. Dieses berechnete Protokoll ist immer der erste Tagesordnungspunkt der nächsten Sitzung und muss vom gesamten Organ gebilligt werden. Wenn kein Konsens über den Wortlaut des Protokolls herzustellen ist, haben die verschiedenen Meinungen in das Protokoll der laufenden Sitzung aufgenommen zu werden. Eine Verlesung des Protokolls ist dann nicht notwendig, wenn dies niemand beantragt. Wenn ein/e Antragsberechnete/r dies wünscht, hat er/sie das Recht, dass seine/ihre Aussage zu Protokoll genommen wird. Generell ist bei der Protokollfassung darauf Bedacht zu nehmen, dass über die reinen Beschlüsse hinaus der Verlauf der Sitzung durch das Protokoll wiedergegeben wird.

7.9. TAGESORDNUNG

Der Beschluss über die endgültige Tagesordnung Obliegt jeweils den tagenden Gremien (Organen) und hat am Beginn jeder Sitzung zu erfolgen.

§ 8. DER BUNDESPARTEITAG

8.1. ALLGEMEINES

Der BUNDESPARTEITAG ist das oberste Entscheidungs- und willensbildende Gremium der Bundesorganisation/Partei.

8.2. HÄUFIGKEIT, EINBERUFUNG, VORBEREITUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT

a) Ordentliche BUNDESPARTEITAGE finden mindestens einmal jährlich statt und werden vom Bundesvorstand einberufen. Die inhaltliche Vorbereitung obliegt dem Bundesvorstand bzw. dem Erweiterten Bundesvorstand.

b) Die Einberufung erfolgt mindestens sechs Wochen vorher durch schriftliche Ladung der gewählten Delegierten unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung. Anträge, Vorschläge zur Tagesordnung und Bewerbungen für Funktionen sind mindestens vier Wochen vorher beim Bundesvorstand einzubringen und müssen mindestens drei Wochen vorher an alle Delegierten ausgesandt werden (2. Einladung).

c) Zur Prüfung der eingelangten Anträge richtet der erweiterte Bundesvorstand aus seiner Mitte eine Antragsprüfungskommission ein, die auch Vorschläge an den BUNDESPARTEITAG zur weiteren Behandlung der an ihn gerichteten Anträge ausarbeitet.

d) Die Beschlussfähigkeit des BUNDESPARTEITAGES ist gegeben, wenn:

- satzungsgemäß einberufen wurde,
- mindestens 2/3 der Delegierten anwesend sind, und

- Delegierte aus mindestens dreizehn Bundesländern anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit bleibt allerdings im Rahmen der beschlossenen Tagesordnung und der darin festgelegten Uhrzeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten bestehen, wenn diese zu Beginn ordnungsgemäß festgestellt wurde.

8.3. ZUSAMMENSETZUNG

a) Die Delegierten werden auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Kreisverbandes gewählt. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband ist folgendes Verfahren anzuwenden: Die Mitgliederzahl des Kreisverbandes ist mit 750 zu multiplizieren. Danach wird das Ergebnis durch die Mitgliederzahl des Bundesverbandes dividiert. Es wird auf eine volle Zahl gerundet. Es ist aber mindestens 1 Grundmandat zu vergeben. Die Mitgliederzahlen des letzten geprüften Rechenschaftsberichtes sind maßgebend.

b) Um die politischen MeinungsträgerInnen/-bildnerInnen in alle Entscheidungsprozesse einzubinden, sind zum BUNDESPARTEITAG zusätzlich delegiert:

- alle Abgeordneten der DMD zum Europaparlament,
 - alle Abgeordneten der DMD zum Bundestag bzw. zum Bundesrat,
 - alle Abgeordneten der DMD zu den Landtagen,
 - Regierungsmitglieder der DMD auf Länder- bzw. Bundesebene,
 - die Mitglieder des Bundesvorstandes der DMD.
- Die zusätzlichen Delegierten mit Stimmrecht dürfen nur bis zu 1/5 der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht betragen.

c) Der Erweiterte Bundesvorstand stellt das satzungsgemäße Zustandekommen der Delegiertenlisten zum BUNDESPARTEITAG noch vor dem BUNDESPARTEITAG fest.

8.4. ANTRAGSBERECHTIGUNG AM BUNDESPARTEITAG

a) Anträge zum BUNDESPARTEITAG können alle Delegierten, Landesvorstände (-ausschüsse) Landtagsfraktionen der DMD Organisationen stellen. Diese Anträge werden beim Bundesvorstand eingebracht und durch die Antragsprüfungskommission geprüft (s. 8.2.c).

b) Anträge auf Änderung bzw. Ergänzung der Satzungen der Bundesorganisation (sowie über die Geschäftsordnung des BUNDESPARTEITAGES) müssen beim Erweiterten Bundesvorstand eingebracht werden. Dieser hat bei der nächstfolgenden Sitzung eine Arbeitsgruppe zur Vorbereitung einzurichten. Die/der AntragstellerIn ist jedenfalls zur Mitarbeit in dieser Arbeitsgruppe einzuladen. Die Arbeitsgruppe hat spätestens binnen drei Monaten ein Beratungsergebnis vorzulegen. Eine Abstimmung auf dem BUNDESPARTEITAG ist erst nach Vorliegen des Beratungsergebnisses oder nach Ablauf der Dreimonatsfrist zulässig.

c) Zu Anträgen, die mit der 2. Einladung versendet werden (s. 8.2.b), können Abänderungs-, Ergänzungs- und Gegenanträge bis eine Woche vor dem BUNDESPARTEITAG beim Bundesvorstand eingebracht werden. Später eingelangte Anträge dieser Art werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

d) Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die eine nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheit

betreffen, oder Anträge zu Tagesordnungspunkten, die nicht fristgerecht eingelangt sind (siehe 8.4.c). Diese können während des BUNDESPARTEITAGES schriftlich eingereicht werden und werden erst dann behandelt, wenn 2/3 der anwesenden Delegierten am BUNDESPARTEITAG dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen. Anträge zur Satzung (siehe 8.4.b), zur Abwahl von FunktionärInnen (siehe § 11.5. und § 11.6.), zur Aufforderung an MandatarInnen oder Regierungsmitglieder zum Mandatsverzicht und Anträge zur Durchführung einer Urabstimmung können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

e) Die Mehrheitserfordernisse für Beschlüsse von Anträgen sind in folgenden Paragraphen geregelt: § 7.4, § 8.5, § 8.6, § 8.7, § 8.8.

8.5. entfällt

8.6. AUFGABEN DES ORDENTLICHEN BUNDESPARTEITAGES (BESCHLUSS MIT EINFACHER MEHRHEIT)

a) Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstands, des Erweiterten Bundesvorstands, der Abgeordneten der DMD im Europaparlament und der Bundesgeschäftsführung; weiteres Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des/der BundesfinanzreferentIn und der RechnungsprüferInnen und die Entlastung der/des BundesfinanzreferentIn. Die Protokolle des Bundesvorstands und des Erweiterten Bundesvorstands liegen während der Tagung zur Einsichtnahme für die Delegierten auf.

b) Entgegennahme des jährlichen Finanzberichtes sowie von allfälligen weiteren Berichten über die Durchführung von Beschlüssen und Aufträgen durch die vom BUNDESPARTEITAG damit betrauten Gremien. Bei Nichtentlastung ist eine Suspendierung der Betroffenen mit 2/3-Mehrheit möglich.

c) Festsetzung von Richtlinien für den Erweiterten Bundesvorstand und Bundesvorstand. Diese kann nicht entgegen bzw. in Umgehung einer Beschlussfassung erfolgen, für die eine 2/3-Mehrheit notwendig ist.

d) Wahl des Bundesvorstands und der RechnungsprüferInnen. Die Geschäftsordnung des Bundesvorstands regelt: persönliche Anwesenheit und rechtzeitige Anmeldung und sieht eine Regelung bei Ausscheiden, Verhinderung, Krankheit, etc. vor. Den getrennt durchzuführenden Wahlen

- SprecherIn des Vorstands
- fünf Mitglieder des Vorstands
- der/die BundesfinanzreferentIn

müssen definierte Kandidaturen zu Grunde liegen und gehen grundsätzlich „Hearings“ der KandidatInnen voraus.

e) Einsetzen von Ausschüssen und ReferentInnen.
f) Behandlung einer Berufung gegen eine Entscheidung des Bundesschiedsgerichts (siehe § 16).
h) Benennung eines neuen Rechtsträgers im Sinne des § 8.6.g. bei erfolgtem Widerruf.

i) Beschlussfassung über eine Regierungsunterstützung, über eine Regierungsbeteiligung zusammen mit der Bestätigung des Regierungsabkommens, sowie über die allfällige Aufkündigung einer Koalitionsvereinbarung.

- j) Bestätigung der Liste der gewählten Regierungsmitglieder auf Bundesebene.
- k) Beschlussfassung über die allfällige Nominierung einer/s DMD KandidatIn für die BundespräsidentInnenwahl.
- j) Beschlussfassung über die Schiedsgerichtsordnung

8.7. AUFGABEN DES ORDENTLICHEN BUNDESPARTEITAGES (BESCHLUSS MIT 2/3-MEHRHEIT)

- a) Beschlussfassung über die Satzungen der Bundesorganisation, deren Abänderung bzw. deren Ergänzung. Die Änderungen gelten erst nach Ablauf des BUNDESPARTEITAGES.
- b) Beschlussfassung über gemeinsame Wahllisten oder Listenkoppelungen.
- c) Beschlussfassung über bundesweite Programme, deren Änderung oder Ergänzung. Inhaltlich abweichende Positionen, die zumindest 1/4 der abgegebenen Stimmen erhalten, müssen auf Verlangen als solche gekennzeichnet in das Programm, in den Antrag oder in die Resolution aufgenommen werden.
- d) Endgültige Beschlussfassung über einen Misstrauensantrag gegen Mitglieder des Bundesvorstands. Die Annahme des Misstrauensantrags bedeutet die Abwahl der/des Betroffenen.
- e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des BUNDESPARTEITAGES bzw. deren Ergänzung oder Abänderung.

8.8. AUFGABEN DES ORDENTLICHEN BUNDESPARTEITAGES (BESCHLUSS MIT 3/4-MEHRHEIT)

Beschlussfassung über die Auflösung der Bundespartei.

8.9. AUFGABEN DES ORDENTLICHEN BUNDESPARTEITAGES (ERSTELLEN VON KANDIDATINNENLISTEN FÜR BUNDESWEITE WAHLEN)

- a) Bestätigung der in den Ländern gewählten Wahllisten analog der gültigen Bundestagswahlordnung (für das erste und zweite Ermittlungsverfahren auf Länder- bzw. Regionalwahlkreisebene).
- b) Wahl des Bundeswahlvorschlages (Ermittlungsverfahren auf Bundesebene analog der gültigen Bundestagswahlordnung).
- c) Wahl der KandidatInnenliste für die Wahl zum Europaparlament.
- e) Die zu wählenden Plätze sollen abwechselnd für Mann und Frau zur Verfügung stehen
- g) Der BUNDESPARTEITAG kann die Wahl von Listenplätzen ohne Aussicht auf ein Mandat dem Erweiterten Bundesvorstand übertragen.

8.10. EINBERUFUNG EINES AUßERORDENTLICHEN BUNDESPARTEITAGES

Ein außerordentlicher BUNDESPARTEITAG ist einzuberufen, wenn dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird durch:

- a) einen Beschluss des BUNDESPARTEITAGES, indem er den Termin für einen folgenden BUNDESPARTEITAG festlegt; oder
- b) den Bundesvorstand - falls der Bundesvorstand den BUNDESPARTEITAG auf eigenen Vorschlag einberuft, benötigt dies eine 2/3-Mehrheit im Vorstand und muss mit einfacher Mehrheit vom Erweiterten Bundesvorstand bestätigt werden; oder
- c) den Erweiterten Bundesvorstand bei Bekanntgabe von vorzeitigen Neuwahlen zum Bundestag bzw. zum Europaparlament. Aufgabe dieses außerordentlichen BUNDESPARTEITAGES analog den Aufgaben des ordentlichen BUNDESPARTEITAGES.
- d) Falls der Erweiterte Bundesvorstand von sich aus in anderen Fällen einen BUNDESPARTEITAG einberuft, benötigt er dafür eine 2/3-Mehrheit der Delegierten.
- e) 1/3 der Delegierten zum BUNDESPARTEITAG, oder
- f) alle Delegierten dreier Länder, oder
- g) einen gemeinsamen Beschluss der Landesvorstände der DMD von neun Bundesländern.

8.11. DURCHFÜHRUNG DES AUßERORDENTLICHEN BUNDESPARTEITAGES

- a) Falls ein ao. BUNDESPARTEITAG verlangt wird, hat der Bundesvorstand für die Durchführung des Beschlusses Sorge zu tragen. Die Einberufung erfolgt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Erfüllung der oben angeführten Einberufungserfordernisse. Der früheste Termin des BUNDESPARTEITAGES kann eine Frist von drei Wochen, in begründeten Dringlichkeitsfällen von einer Woche, nicht unterschreiten. Der genaue Termin und Ort des BUNDESPARTEITAGES wird im Einvernehmen mit den AntragstellerInnen festgelegt und allen Delegierten zum BUNDESPARTEITAG bekannt gegeben.
- b) Die Bestimmungen bezüglich Beschlussfähigkeit, Zusammensetzung, Antragsberechtigung und Dringlichkeitsanträgen gelten analog zum ordentlichen BUNDESPARTEITAG.

8.12. ZUSAMMENLEGUNG VON AUßER ORDENTLICHEM UND ORDENTLICHEM BUNDESPARTEITAG

Wird in einem Kalenderjahr nur ein BUNDESPARTEITAG abgehalten, ist dieser in jedem Fall ein ordentlicher BUNDESPARTEITAG.

§ 9. DMD SYMPOSIUM

9.1. AUFGABEN

Das DMD Symposium dient der regelmäßigen politischen Standortbestimmung. Ihm obliegt die Evaluierung und Reflexion der politischen Arbeit der Partei, sowie die Visionsarbeit, insbesondere die gemeinsame Willensbildung über inhaltliche Schwerpunkte der DMD.

Das DMD Symposium kann als Ergebnis der gemeinsamen Willensbildung Empfehlungen an andere Gremien abgeben. Es ist jedoch kein

beschlussfassendes Gremium und kann nicht in die Rechte anderer Gremien eingreifen. Die Delegierten zum Erweiterten Bundesvorstand sind dafür verantwortlich, die Ergebnisse des DMD Symposiums in der politischen und strategischen Arbeit der Partei umzusetzen.

9.2. EINBERUFUNG

Der Erweiterte Bundesvorstand kann mit einfacher Mehrheit ein DMD Symposium einberufen. Dasselbe steht jenen Gruppen zu, die in § 8.10.a.b.e.f.g. angeführt sind (Einberufung eines ao. BUNDESPARTEITAGES). Außerdem kann das DMD Symposium mit einfachen Mehrheitsentscheidungen des Bundesvorstands, des Erweiterten Bundesvorstands und von dem/der Bundessprecher/in zur Entscheidungsfindung beigezogen werden. Im Anschluss an Bundestagswahlen ist jedenfalls innerhalb einer Frist von sechs Monaten ein DMD Symposium zur Bewertung des Ergebnisses der Wahl und zur Diskussion der politischen und strategischen Ausrichtung der DMD einzu-berufen. Zu diesem DMD Symposium sind auch alle Delegierten zum BUNDESPARTEITAG einzuladen. Die Einberufungsfristen zum BUNDESPARTEITAG gelten analog für das DMD Symposium.

9.3. VORBEREITUNG, LEITUNG, FRISTEN

Die Vorbereitung und Leitung obliegt dem/der Bundesgeschäftsführer/ in in Abstimmung mit dem Erweiterten Bundesvorstand. Dem/der Bundesgeschäftsführer/in obliegt es, ReferentInnen, ModeratorInnen, Gäste etc. einzuladen.

9.4. ZUSAMMENSETZUNG

Delegierte zum DMD Symposium sind:

- a) die Mitglieder des Erweiterten Bundesvorstandes.
- d) je drei Delegierte/r jedes Landesvorstands
- e) die Abgeordneten zu den Landtagen, zum Bundestag, zum Europaparlament DMD
- f) die DMD Mitglieder von Landesregierungen und der Bundesregierung.
- g) auf Beschluss des Erweiterten Bundesvorstandes kann der Kreis der Einzuladenden erweitert werden.

§ 10. DER ERWEITERTE BUNDESVORSTAND

10.1. ALLGEMEINES

In allen Entscheidungen ist der Erweiterte Bundesvorstand das nach dem BUNDESPARTEITAG zweithöchste willensbildende Organ der Bundesorganisation und ist dem BUNDESPARTEITAG berichtspflichtig und verantwortlich. Der Erweiterte Bundesvorstand ist an die durch den BUNDESPARTEITAG beschlossenen Programme und die willensbildenden Beschlüsse gebunden.

10.2. ZUSAMMENSETZUNG, TERMINISIERUNG, HÄUFIGKEIT DER SITZUNGEN

Der Erweiterte Bundesvorstand tagt ordentlich mindestens alle drei Monate und legt den jeweils nächsten Termin fest. Der Erweiterte Bundesvorstand besteht aus:

- a) den stimmberechtigten und den nicht stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesvorstands.
- c) je einem/er VertreterIn der sechzehn Bundesländer, die von den jeweils zuständigen Gremien gewählt und delegiert werden. Landesorganisationen, die im Landtag vertreten sind, entsenden je eine/n weitere/n Delegierte/n.
- d) entfällt
- e) den Regierungsmitgliedern auf Bundesebene.
- f) einer/em VertreterIn der DMD im Europaparlament, der von den Abgeordneten zum Europaparlament aus ihrem Kreis gewählt wird.

10.3. VORSITZ

Den Vorsitz führt ein vom Erweiterten Bundesvorstand gewähltes Mitglied. Er/sie ist an die Beschlüsse gebunden und in wichtigen Fällen berechtigt, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

10.4. AUßERORDENTLICHE SITZUNGEN

Außerordentliche Sitzungen sind außerdem auf Antrag von

- a) 2 sonstigen Mitgliedern des Bundesvorstands,
- b) 1/3 der Mitglieder des Erweiterten Bundesvorstands,
- c) den Delegierten von neun Bundesländern,
- d) von neun Landtagsabgeordneten aus mindestens drei Bundesländern,
- e) von mindestens der Hälfte der Abgeordneten zum Bundestag einzuberufen.

Der/die Vorsitzende hat eine außerordentliche Sitzung unverzüglich einzuberufen. Sie muss innerhalb von zwei Wochen stattfinden.

10.5. BESCHLUSSFÄHIGKEIT, ANTRAGSRECHT STIMMRECHT

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn 51% der Delegierten anwesend sind, wobei mindestens neun Bundesländer vertreten sein müssen. Eine wegen Beschlussunfähigkeit vertagte und neuerlich stattfindende Sitzung ist beschlussfähig, wenn nach mindestens 48 Stunden Frist 51% der Delegierten anwesend sind. Das Antragsrecht im Erweiterten Bundesvorstand haben alle Mitglieder. Alle in 10.2. genannten Mitglieder des Erweiterten Bundesvorstands sind stimmberechtigt. Bei Wahlen und Suspendierungen bzw. Abberufungen sowie bei der Beschlussfassung über die Höhe der Funktionsgebühren der Mitglieder des Bundesvorstands sind betroffene Personen nicht stimmberechtigt (Befangenheit).

10.6. AUFGABEN

Aufgaben des Erweiterten Bundesvorstands sind:

- a) Die Geschäfte im Sinne der Bundesorganisation der DMD zwischen den Tagungen des BUNDESPARTEITAGES zu führen, soweit sie nicht statut-

arisch einem anderen Organ der Partei zugeordnet sind. In diesen Fällen besteht gegenüber dem BUNDESPARTEITAG Berichts- und Rechenschaftspflicht.

b) Beschlussfassung über die strategische Positionierung der DMD daraus folgend die Koordinierung der Bundespolitik in allen Vertretungsebenen (Gemeinden, Landtage, Bundestag, Europaparlament) sowie die Beschlussfassung und Koordinierung bundesweiter Aktionen.

c) Wahl von maximal zwei StellvertreterInnen des/r Sprechers/in des Bundesvorstands aus dem Kreis der Mitglieder des Bundesvorstands. Werden zwei StellvertreterInnen gewählt, so soll darunter mindestens eine Frau sein. Wird nur eine Person gewählt, so soll dies eine Frau sein, wenn ein Mann Sprecher des Bundesvorstands ist. Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre. Nach Neuwahl des Bundesvorstands sind die StellvertreterInnen ebenfalls neu zu wählen.

d) Wahl des/der Bundesgeschäftsführers/in. Den Kandidaturen für die Geschäftsführung hat ein Hearing im Bundesvorstand sowie im Erweiterten Bundesvorstand voranzugehen. Die Dauer der Funktionsperiode beträgt zwei Jahre.

e) Festlegen einer Regelung für Reisespesen und für Bezüge aus Funktionsgebühren der Bundesvorstandsmitglieder.

f) Budgeterstellung bzw. die Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag mit 2/3-Mehrheit.

g) Diskussion der Berichte und laufenden Arbeit des Bundesvorstands, und die inhaltliche Beurteilung der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesvorstands.

h) Suspendierung von Bundesvorstandsmitgliedern mit 2/3-Mehrheit bis zum nächsten BUNDESPARTEITAG.

k) Inhaltliche Vorbereitung und die Feststellung des satzungsgemäßen Zustandekommens der Delegiertenlisten für BUNDESPARTEITAGE.

l) Verantwortung für den Prozess zur Entwicklung und Diskussion der Kriterien für die Wahl des Bundeswahlvorschlags zur Bundestagswahl und des Wahlvorschlags für die Europaparlamentwahl am BUNDESPARTEITAG.

m) Verantwortung für den Prozess zur KandidatInnenfindung für die unter §10.6.1 genannten Wahlvorschläge.

n) Beschlussfassung über die Aufnahme von Parteienverhandlungen über eine Regierungsbeteiligung sowie die Benennung eines Verhandlungskomitees dafür. Im Verhandlungskomitee sollen Frauen zumindest zu 50% vertreten sein.

o) Beschlussfassung über das Regierungsabkommen sowie die Wahl der DMD Regierungsmitglieder. Im Kreis der Regierungsmitglieder sollen Frauen zumindest zu 50% vertreten sein.

p) Die Abberufung eines DMD Regierungsmitgliedes mit 2/3-Mehrheit.

q) Beschlussfassung der Kernpunkte von Kooperationsvereinbarungen.

r) Inhaltliche Vor- und Nachbereitung des DMD Symposiums (§ 9).

10.7. VERTRETUNG, ENTSCHÄDIGUNG

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Erweiterten Bundesvorstands kann sich fallweise vertreten lassen. Näheres ist durch die Landesorganisationen zu regeln. Falls sich bei einer Sitzung alle Delegierten eines Bundeslandes vertreten lassen, ist der Beweis der Vertretungsbefugnis zu erbringen. Eine Entschädigung der Delegierten zum Erweiterten Bundesvorstand ist Sache einer entsprechenden Regelung in den Bundesländern und belastet die jeweiligen Landesbudgets. Die Bestimmungen in § 10.7. gelten nur für Delegierte der Landesorganisationen.

10.9. ENTSENDUNG IN ÖFFENTLICHE GREMIEN

Mit einfacher Mehrheit werden Entsendungen in öffentliche Gremien, Kommissionen, Beiräte etc., über Vorbereitung und Vorschlag des Bundesvorstands durchgeführt.

10.10. entfällt

§ 11. BUNDESVORSTAND

11.1. ZUSAMMENSETZUNG

Der Bundesvorstand besteht aus:

- a) Sprecher/in des Vorstands
- b) Bundesgeschäftsführer/in
- c) BundesschatzmeisterIn (BundesfinanzreferentIn)
- d) fünf weitere vom BUNDESPARTEITAG gewählte Mitglieder
- f) ein/e Delegierte/r der DMD Regierungsmitglieder

Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 PartG gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.

11.2. MITGLIEDER

a) SPRECHER/IN DES BUNDESVORSTANDS

Der/die SprecherIn des Vorstands, der die DMD (Bundesorganisation) nach außen vertritt. Der/die SprecherIn repräsentiert die Meinung und den Willen des Bundesvorstands und ist an die programmatischen Beschlüsse gebunden. Er/sie ist zuständig für die Herbeiführung von politischen Willensbildungsprozessen in den zuständigen Gremien. Näheres regelt § 12.1.

b) BUNDESGESCHÄFTSFÜHRER/IN

Der/die BundesgeschäftsführerIn, der/die für interne Kommunikation, Organisation der politischen Willensbildung, Organisation und Verwaltung und insbesondere alle Wahlaktivitäten und Ähnliches (Kampagnen, etc.) zuständig ist. Er/sie ist für die Vorbereitung der Bundesvorstandssitzungen und die Protokollierung verantwortlich.

Näheres regelt § 12.2.

c) BUNDESSCHATZMEISTER/IN

Der/die BundesschatzmeisterIn ist stimmberechtigtes Mitglied des Bundesvorstands. Der/die BundesschatzmeisterIn ist für die statutenkonforme Mittelverwendung und die Verwaltung der finanziellen Mittel der Partei in Zusammenarbeit mit

dem Bundesvorstand verantwortlich. Näheres regelt §12.4.

d) fünf weitere vom BUNDESPARTEITAG zu wählende Mitglieder, deren Aufgaben durch den Bundesvorstand in einer Geschäftsordnung zu regeln sind.

f) Ein/e VertreterIn der DMD Regierungsmitglieder wird von diesen in den Bundesvorstand delegiert und ist stimmberechtigtes Mitglied.

11.3. AUFGABEN

Der Bundesvorstand vertritt als Kollektivorgan die gemeinsamen Interessen der Bundesorganisation nach innen und außen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Bundesvorstandsmitglieder an der gegenständlichen Abstimmung teilnehmen. Bei Finanzbeschlüssen, die den Budgetvoranschlag überschreiten, ist die Anwesenheit des/der BundesfinanzreferentIn erforderlich.

a) Zwischen den Sitzungen des Erweiterten Bundesvorstands führt der Bundesvorstand im Auftrag des BUNDESPARTEITAGES und des erweiterten Bundesvorstands die Geschäfte der Bundespartei und ist diesen verantwortlich.

b) Der/die SprecherIn des Vorstands (bzw. bei seiner/ ihrer Verhinderung sowie zu seiner/ihrer Unterstützung die vom Erweiterten Bundesvorstand gewählten StellvertreterInnen) vertritt die Partei nach außen und hat insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass die politische Meinung und Haltung der DMD zu den aktuellen Themen in der öffentlichen Debatte den entsprechenden Stellenwert erfährt. Seine/ihre Tätigkeit ist zwangsläufig eng mit der Arbeit der MandatsträgerInnen vernetzt und bedarf einer Koordination und Absprache mit diesen.

c) Der Bundesvorstand ist befugt, Entscheidungen in allen Fragen zu treffen, die auf Grund ihrer Dringlichkeit nicht dem Erweiterten Bundesvorstand oder dem BUNDESPARTEITAG zur Beschlussfassung vorgelegt werden können. Über seine Tätigkeit besteht Berichts- und Rechenschaftspflicht.

d) Wahrung der Dienstgeberfunktion für die Angestellten der Bundespartei.

e) Durchführung des Hearings der BewerberInnen für das Amt des/der BundesgeschäftsführerIn. Diesem hat das Ausarbeiten eines Anforderungsprofils, sowie eine parteinterne Ausschreibung voranzugehen. Der Bundesvorstand kann über das Ergebnis des Hearings mit den einzelnen BewerberInnen eine Bewertung gegenüber dem Erweiterten Bundesvorstand abgeben.

f) Erstellen eines Vorschlags an den Erweiterten Bundesvorstand zur Besetzung eines Verhandlungskomitees für Parteienverhandlungen über eine Regierungsbeteiligung, sowie für die Wahl der DMD Regierungsmitglieder.

g) Beschlussfassung in finanziellen Fragen, die sich innerhalb eines vom Erweiterten Bundesvorstands/BUNDESPARTEITAG vorzugebenden Rahmens (Budgetvorschlag) bewegen. Der/die BundesfinanzreferentIn hat monatlich dem Bundesvorstand über den Stand der Finanzen und

die gesetzeskonforme Verwendung der öffentlichen Gelder zu berichten. Überschreitungen des vom Erweiterten Bundesvorstand/BUNDESPARTEITAG beschlossenen Budgets bedürfen einer Zustimmung des Bundesvorstand, sofern der Erweiterte Bundesvorstand nicht rechtzeitig darüber befinden kann. Die Feststellung der quartalsmäßigen, gesetzeskonformen Mittelverwendung obliegt dem/der BundesfinanzreferentIn in Zusammenarbeit mit den LandesfinanzreferentInnen.

h) Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung der Kooperationsvereinbarungen.

i) Durchführung von Beschlüssen des Landesparteitages und des Erweiterten Bundesvorstandes.

j) Technische, organisatorische und politische Durchführung des BUNDESPARTEITAGES, Termin und Ort sind in Absprache mit den einzuberufenden Organen festzulegen und entsprechend kundzutun.

k) Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung der strategischen Positionierung.

l) Der Bundesvorstand hat für die regelmäßige Information der Landesorganisationen und der Mitglieder (UnterstützerInnen) zu sorgen.

m) Unterstützung von BürgerInneninitiativen.

11.4. DELEGIERTE AUS LANDESVORSTÄNDEN

Die Bundesvorstandssitzungen sind für je eine/n Delegierte/n pro Landesvorstand offen. Die Delegierten haben auf jeden Fall bei ihrem Anliegen das Rederecht. Diese Anliegen sind in die Tagesordnung aufzunehmen und zu behandeln.

11.5. ABWAHL

a) Die Abwahl von Bundesvorstandsmitgliedern, die vom BUNDESPARTEITAG gewählt wurden, ist durch jeden BUNDESPARTEITAG möglich. Die Abwahl erfolgt über fristengerechten Antrag. Eine Suspendierung von Bundesvorstandsmitgliedern durch den Erweiterten Bundesvorstand ist mit 2/3-Mehrheit bis zum nächsten BUNDESPARTEITAG möglich. Der Suspendierungsgrund ist den Delegierten zum BUNDESPARTEITAG unverzüglich mitzuteilen. Die endgültige Abwahl kann am nächsten BUNDESPARTEITAG mit 2/3-Mehrheit erfolgen.

11.6. DAUER DER FUNKTIONSPERIODE

Die Dauer der Funktionsperiode des Bundesvorstands beträgt zwei Jahre, auf jeden Fall aber bis zur Neuwahl durch den BUNDESPARTEITAG. Die Funktionsperiode des/der Bundesgeschäftsführer/in/s ist gesondert in § 10.6.d. geregelt. Misstrauensanträge sind innerhalb der Funktionsperiode gemäß § 8.7.d. bzw. § 11.5. zulässig. Eine Kandidatur und Wiederwahl in die Funktionen des Bundesvorstands ist möglich.

11.7. ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt im Bundesvorstand sind:

a) jedes Mitglied des Bundesvorstandes,

- b) jedes Mitglied des Bundesrates der DMD bzw. jedes DMD Regierungsmitglied auf Bundesebene,
- c) jedes Mitglied der Landesvorstände im Auftrag des jeweiligen Landesvorstandes bzw. der jeweiligen Landesorganisationen,
- d) jedes DMD Mitglied der Landesregierung,
- e) jede/r Abgeordnete/r der DMD zum Europaparlament.

11.8. EINBERUFUNG

Die Einberufung von außerordentlichen Bundesvorstandssitzungen hat zu erfolgen, wenn dies von zwei stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.

11.9. FUNKTIONSGEBÜHREN

Grundsätzlich erhalten die Mitglieder des Bundesvorstandes für ihre Aufwendungen eine angemessene Funktionsgebühr und einen Ersatz von Reisespesen, deren Regelung vom Erweiterten Bundesvorstand festzulegen sind, wobei das Einkommen aus politischer Tätigkeit zu berücksichtigen ist.

§ 12. VERTRETUNGSAUFGABEN DES BUNDESVORSTANDES

12.1. SPRECHERIN DES BUNDESVORSTANDS

Dem/der vom BUNDESPARTEITAG gewählten SprecherIn obliegt insbesondere:

- a) Vertretung der Parteiinteressen nach außen.
- c) Umsetzung der politischen Beschlüsse des Bundesvorstandes (nach innen und außen).
- d) Öffentliche Umsetzung der programmatischen Beschlüsse.
- e) Öffentliche Unterstützung der Landesorganisationen.
- f) Recht zur Sitzungsteilnahme in allen Gremien.

12.2. BUNDESGESCHÄFTSFÜHRERIN

Dem/der vom Erweiterten Bundesvorstand gewählten BundesgeschäftsführerIn obliegt insbesondere:

- a) Vertretung der Parteiinteressen gemeinsam mit dem/der SprecherIn.
- b) Vertretung der bildungspolitischen Parteiinteressen im Vorstand der DMD.
- c) Vertretung der Parteiinteressen nach außen in Absprache mit dem Bundesvorstand.
- d) Koordination aller anfallenden Agenden nach innen.
- f) Verantwortliche Leitung des Bundesbüros.
- g) Personalführung im Rahmen des Bundesbüros. Soweit dies finanzielle Belange betrifft, ist der/die BundesfinanzreferentIn beizuziehen.
- h) Herausgeberschaft von Medien und Publikationen auf Bundesebene.
- i) Organisationsverwaltung und –entwicklung.
- j) Zeichnungsberechtigung für die Bundespartei nach außen und innen auf der Grundlage gültiger Beschlüsse. Die Zeichnung in finanziellen Belangen ist im Rahmen von beschlossenen Budgetposten bis zu einer Höhe von € 3.000,- und bei regelmäßigen Zahlungen aus vertraglichen

Vereinbarungen (Miete, Gehaltszahlungen etc.) unbeschränkt, allein zulässig, darüber hinaus gemeinsam mit dem/der BundesfinanzreferentIn. Einzelne Aufgaben des/der BundesgeschäftsführerIn können zeitlich begrenzt vom Bundesvorstand auf andere Mitglieder des Bundesvorstands übertragen werden. Dies ist dem nächsten Erweiterten Bundesvorstand nachweislich zur Kenntnis zu bringen und gilt als angenommen, wenn im Erweiterten Bundesvorstand keine gesonderte Abstimmung darüber verlangt wird.

12.3. STELLVERTRETENDER BUNDESGESCHÄFTSFÜHRERIN

Bei Bedarf kann der Erweiterte Bundesvorstand zur Unterstützung der/des BundesgeschäftsführerIn die Funktion der/des stv. BundesgeschäftsführerIn mit ergänzendem Aufgabenprofil und eigenen Funktionen besetzen. Die Ausschreibung für die Funktion erfolgt analog zur Ausschreibung der/des Bundesgeschäftsführers/in. Die Funktion ist auf Vorschlag des Bundesvorstands durch den Erweiterten Bundesvorstand zu wählen. Der/die stv. BundesgeschäftsführerIn ist nicht stimmberechtigtes Mitglied des Bundesvorstands und des Erweiterten Bundesvorstandes, der/die BundesgeschäftsführerIn kann sein/ihr Stimmrecht aber auf den/die stv. BundesgeschäftsführerIn übertragen. Das Ende der Funktionsperiode ist an das Ende der Funktionsperiode der/des BundesgeschäftsführerIn gekoppelt.

12.4. BUNDESFINANZREFERENTIN

Der/die vom BUNDESPARTEITAG gewählte BundesfinanzreferentIn ist stimmberechtigtes Mitglied des Bundesvorstands und des Erweiterten Bundesvorstands. Ihm/ihr obliegt insbesondere:

- a) Vollziehung der finanziellen Beschlüsse von Bundesvorstand, Erweitertem Bundesvorstand und BUNDESPARTEITAG.
- b) Koordination der finanziellen Interessen zwischen Bundes- und Landesorganisationen.
- c) Statutenkonforme Mittelverwendung.
- d) Organisatorische Verantwortung des Finanz- und Rechnungswesens der Bundespartei.
- e) Zeitgerechte Erstellung eines Budgetentwurfs zur Beschlussfassung sowie des Rechnungsabschlusses zur Kenntnisnahme an den Erweiterten Bundesvorstand.
- f) Zeichnungsberechtigung analog dem/der Bundesgeschäftsführer/ in (§ 12.2.j).

12.5. WEITERE VERTRETUNGSAUFGABEN IM BUNDESVORSTAND

Der Bundesvorstand wählt aus seiner Mitte Verantwortliche für folgende Aufgaben, Kompetenzen und Vertretungen:

- a) Organisation und Einberufung des Erweiterten Bundesvorstands.
- b) Kontinuierliche Betreuung der Landesorganisationen.
- c) Politische Verantwortung für strategische Konzeptionen.

- d) Politische Verantwortung für interne Schulungsprogramme.
- f) Politische Verantwortlichkeit für die bundesweiten Arbeitskreise der DMD
- g) Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben das Recht zur Sitzungsteilnahme in allen Gremien. Nähere Regelungen sind in einer Geschäftsordnung des Bundesvorstandes festzusetzen.

§ 13. DIE LANDESORGANISATIONEN

13.1. AUTONOMIE

Jede Landesorganisation ist in ihrem Bereich autonom. Programm und Satzung dürfen jedoch den Grundsätzen und den Grundwerten der DMD nicht widersprechen.

13.2. GÜLTIGKEIT DES BUNDESSTATUTS

Verfügt eine Landesorganisation über kein eigenes Statut, gelten die Bestimmungen des Bundesstatuts - gremial abgestimmt auf die regionalen Verhältnisse - sinngemäß.

13.3. EINBINDUNG VON MANDATSTRÄGERINNEN

MandatsträgerInnen auf Landes- und Bundesebene sind in die politische Arbeit der Landesorganisationen einzubeziehen und sollen - sofern sie nicht gewählte Mitglieder sind - in die Landes-gremien eingebunden werden.

§ 14 GESCHÄFTSFÜHRERINNENTREFFEN

14.1. ZUSAMMENSETZUNG, EINBERUFUNG, PROTOKOLLE

Das GeschäftsführerInnentreffen setzt sich aus dem/der BundesgeschäftsführerIn, den LandesgeschäftsführerInnen zusammen und wird durch den/die BundesführerIn einberufen. Die Tagesordnungen und Protokolle der GeschäftsführerInnentreffen ergehen an den Erweiterten Bundesvorstand.

14.2. AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Im GeschäftsführerInnentreffen werden länderübergreifende Belange, die typischerweise im Bereich der GeschäftsführerInnen liegen, behandelt. Es ist ein vorbereitendes und beratendes Gremium, das Vorschläge an den Erweiterten Bundesvorstand bzw. Bundesvorstand und die Landesvorstände entwickelt. Unter anderem obliegen dem GeschäftsführerInnentreffen folgende Aufgaben:

- a) Kooperation in der Organisations- und Personalentwicklung, sowie im Konfliktmanagement.
- b) Verwaltungstechnische und finanztechnische Kooperation.
- c) Organisationsabläufe der politischen Willensbildung und interne Kommunikation.
- d) Koordinierung der Umsetzung bundesweiter Wahlkämpfe, Kampagnen und Projekte.

§ 15. DIE RECHNUNGSPRÜFERINNEN

15.1. WAHL

Der BUNDESPARTEITAG wählt mindestens zwei, höchstens jedoch fünf RechnungsprüferInnen. Die Wahl findet gleichzeitig mit der Wahl zum Bundesvorstand statt. Die RechnungsprüferInnen können keine weiteren innerparteilichen Funktionen auf Bundesebene ausüben sowie nicht gleichzeitig LandesfinanzreferentInnen sein.

15.2. AUFGABEN, RECHTE

Die RechnungsprüferInnen haben das Recht zur Kontrolle sämtlicher Finanzgebarungen der DMD zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben sie Einblick in alle Beschluss- und sonstigen zielführenden Unterlagen, sämtliche VerantwortungsträgerInnen (FunktionärInnen) sind zur Auskunftserteilung verpflichtet. Insbesondere sind alle Finanzgebarungen auf die Rechtmäßigkeit der zu Grunde liegenden Beschlüsse zu prüfen und inhaltliche Bewertungen auf die Prinzipien „Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit“ zu beziehen.

§ 16. DAS BUNDESPARTEISCHIEDSGERICHT / FRIEDENSGERICHT

16.1. GENERELLE ZUSAMMENSETZUNG

Das Bundesschiedsgericht/Friedensgericht besteht aus fünf Mitgliedern und befindet über Streitigkeiten zwischen Landesorganisationen untereinander bzw. Landesorganisationen und Bundesgremien. Streitigkeiten innerhalb einer Landesorganisation sind durch ein dafür vorzusehendes Gremium zu regeln. In einem solchem Fall besteht die Möglichkeit, als letzte Instanz das Bundesfriedensgericht anzurufen. Jedes Bundesland und die Gremien der ethnischen Minderheiten schlagen je zwei Personen vor. Diese bestätigen ihre Bereitschaft, dafür uneingeschränkt zur Verfügung zu stehen, schriftlich. Von dieser Nennung sind alle Mitglieder des Bundesvorstands, der Landesvorstände und die Bundesgeschäftsführung, die zur Zeit der Verhandlung amtieren oder Personen, die in den Streit involviert sind, ausgeschlossen.

16.2. ZUSAMMENSETZUNG, VORSITZ

Durch Los wird aus jedem Bundesland eine Person ermittelt. Für jeden Einzelfall, in dem das Friedensgericht zusammentreten muss, werden aus den Personen, die dadurch ermittelt wurden, durch Los drei Personen bestimmt, die als BeisitzerInnen des Bundesfriedensgericht fungieren. Aus der Mitte der BeisitzerInnen wird durch Los eine Person als Vorsitzende/r ermittelt. Die Wahl erfolgt nach § 14 PartG im Rahmen eines Parteitages.

16.3. VERTRAUENSPERSON

Aus der verbleibenden Anzahl der nach Pkt. 16.2.

Ermittelten, abzüglich der drei BeisitzerInnen, bezeichnet jede Streitpartei je eine Person ihres Vertrauens.

16.4. ENDGÜLTIGE ZUSAMMENSETZUNG

Die nach § 16.3. ermittelten fünf Personen bilden das Friedensgericht. Gegenüber diesen Personen gibt es kein Recht der Ablehnung wegen Befangenheit. Es steht aber den Mitgliedern des Bundesschiedsgerichts zu, wegen Befangenheit zurückzutreten. In diesem Fall ist in der oben angegebenen Weise die erforderliche Anzahl der Mitglieder zu ermitteln.

16.5. ORT, TERMIN DER VERHANDLUNG

Der/die Vorsitzende hat den Termin und den Ort zu bestimmen, der für alle ein größtes Maß an Erreichbarkeit und den relativ geringsten Aufwand bedeutet bzw. wo dringend benötigte Unterlagen oder Zeugen leicht beschaffbar sind.

16.6. EINHOLUNG SCHRIFTLICHER STANDPUNKTE

Der/die Vorsitzende hat nach Erhalt der Anrufung des Bundesschiedsgerichts dafür zu sorgen, dass beide Streitparteien ihren Standpunkt schriftlich dem Friedensgericht darlegen. Tut dies eine Partei nach schriftlicher Aufforderung (auf dem eingeschriebenen Postweg) nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Aufforderung, so ist anzunehmen, dass sie auf diese Möglichkeit verzichtet. Außer eine Streitpartei verlangt wegen der Beibringung von Zeugen oder Unterlagen nach einer Erstreckung der Frist. Diese Erstreckung ist nach Maßgabe der Möglichkeiten bis zu einem maximalen Ausmaß von zwei Monaten zu gewähren. Der/die Vorsitzende hat danach die Ladungen an alle Betroffenen (BeisitzerIn) Streitparteien, eventuelle Zeugen, etc.) so rechtzeitig zu versenden, dass wenigstens 14 Tage, höchstens ein Monat zwischen dem Erhalt der Ladung und der Schlichtungsverhandlung liegen.

16.7. VERHANDLUNG

Die Schlichtungsverhandlung findet nur dann öffentlich statt, wenn keine der beiden Streitparteien dies ausschließt (jede Partei hat eine/n SprecherIn in dieser Frage zu benennen). Die Schlichtungsverhandlung findet mündlich statt. Als erster Tagesordnungspunkt hat immer der Versuch des Friedensgerichts zu stehen, einen Vergleich der Streitparteien herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so wird die Verhandlung eröffnet und den Parteien Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt mündlich darzulegen. Nach der Anhörung von Standpunkten und eventuellen Zeugen bzw. der Beibringung von Unterlagen, zieht sich das Bundesschiedsgericht zu eingehender Beratung zurück und entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Die Möglichkeit einer Stimmenthaltung gibt es nicht. Der Spruch kann

auch schriftlich ergehen und zwar innerhalb von 14 Tagen nach Ende der mündlichen Verhandlung.

16.8. WAHL DER PARTEISCHIEDS-GERICHTE

Schiedsgerichte werden nach § 14 PartG gebildet. Für mehrere Gebietsverbände der Kreisstufe können gemeinsame Schiedsgerichte gebildet werden. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Zuständigkeit des Parteitages ist gegeben. Mitglieder werden für höchstens 4 Jahre gewählt.

16.9. PROTOKOLL

Über die Sitzung des Friedensgerichts ist ein Protokoll mit Beifügung aller derzeit notwendigen Unterlagen zu führen und ergeht an beide Streitparteien. Es steht den Parteien frei, den Spruch zu veröffentlichen - es sei denn, es wurde zuvor anderes gemeinsam vereinbart.

17. FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG

Erster Abschnitt:

Finanz- und Haushaltsplanung

§ 1 - Finanzplanung

(1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von vier Jahren aufzustellen. Den Gliederungen der Landesverbände und deren Untergliederungen wird dies empfohlen.

Aus den Finanzplänen müssen sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben.

Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.

(2) Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und von den Vorständen beschlossen.

(3) Der Bundesschatzmeister kann zur Abstimmung der Finanzpläne die Landesschatzmeister zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzender dieser Konferenz ist der Bundesschatzmeister.

§ 2 - Haushalts- und Finanzkommission

(1) Der Bundesvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Haushalts- und Finanzkommission. Sie besteht aus mindestens fünf, und höchstens elf Mitgliedern.

Der Bundesschatzmeister ist Mitglied kraft Amtes und zugleich Vorsitzender dieser Kommission.

(2) Den Landesverbänden und ihren nachgeordneten Gliederungen wird eine analoge Einrichtung empfohlen.

§ 3 - Haushaltsplanung

(1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei

Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt den Vorständen.

(4) Der Haushaltsplan der Bundespartei bedarf, bevor er dem Bundesvorstand vorgelegt wird, der Zustimmung der Haushalts- und Finanzkommission.

Zweiter Abschnitt:

Finanzmittel und Ausgaben

§ 4 - Grundsätze

(1) Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.

(2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

§ 5 - Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

(1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.

(2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.

(3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leistet. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.

(4) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§ 6 - Zuwendungen von Nichtmitgliedern

(1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.

(2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.

(3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind gesetzlich verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsgemäß bestimmtes Vorstandsmitglied oder an einen hauptamtlichen Mitarbeiter der für das Mitglied zuständigen Gliederung oder des Landes- oder des Bundesvorstands der DMD weiterzugeben. Für Finanzangelegenheiten zuständig sind neben dem Schatzmeister der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.

(4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 7 - Unzulässige Spenden, die nach § 25 Abs. (2) PartG unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unter Darlegung des Spendenvorgangs zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften an den Bundesverband weiterzuleiten.

Dritter Abschnitt:

Beitragsordnung

§ 8 - Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt. Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5% der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig. Nach folgender EURO-Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:
Bruttoeinkünfte monatlich Mindestbeitrag monatlich

1. bis 2.600 € 8,00 €
2. 2.601 bis 3.600 € 12,00 €
3. 3.601 bis 4.600 € 18,00 €
4. über 4.600 € 24,00 €

In eigenen Beitragsordnungen dürfen beitrags-erhebende Gliederungen

- für die Stufe A höhere Mindestbeiträge bis zur Höhe der Stufe C, jedoch

- keine von der Beitragsstaffel nach unten abweichenden Mindestbeiträge Finanz- und Beitragsordnung der DMD festlegen.

(3) Der Vorstand der Gliederung, der die Beitragshöhe ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag

- für Rentner,
- für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,

- für in Ausbildung befindliche Mitglieder,

- für Wehr- oder Ersatzdienstleistende,

- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte, abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen. Dies gilt bei entsprechendem Nachweis auch für Mindestbeiträge von Mitgliedschaftsbewerbern.

(4) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

§ 9 - Entrichtung der Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten.
- (2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.
- (3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei, an einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung ist nicht statthaft.

§ 10 - Anspruch auf Mitgliedsbeiträge

- (1) Durch die Landessatzung wird bestimmt, welcher Gebietsverband Anspruch auf die Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge hat (Beitragshoheit). Grundsätzlich verbleiben die eingenommenen Beiträge diesem Verband. Das aus der Beitragshoheit abgeleitete Recht der Beitragserhebung kann durch Beschluss des jeweils zuständigen Vorstandes auf andere Gliederungen oder auf einen zentralen Mitgliederservice der Partei übertragen werden.
- (2) Übergeordnete Verbände oder Untergliederungen des die Mitgliedsbeiträge erhebenden Verbandes haben Anspruch auf eine nach Mitgliederzahl zu ermittelnde Umlage.
- (3) Kommt ein Gebietsverband seinen Umlagepflichten nicht nach, ist der zuständige Landesvorstand verpflichtet, der Gliederung zur Sicherung der Umlageleistungen das Recht der Beitragserhebung zu entziehen und dieses mit den damit verbundenen Abführungspflichten auf einen der säumigen Gliederung über Finanz- und Beitragsordnung der DMD ordneten Verband widerruflich zu übertragen oder die Beitragserhebung selbst auszuüben. Andere satzungsmäßige und wahlgesetzliche Rechte und Pflichten der säumigen Gliederung und die Rechte und Pflichten der dort geführten Mitglieder bleiben durch den Verlust des Beitragserhebungsrechts unberührt. Entsprechendes gilt, wenn ein Gebietsverband nachhaltig gegen seine Pflichten aus § 8 und § 11 dieser Ordnung verstößt.
- (4) Das satzungsmäßig zuständige Organ des erhebenden Verbandes entscheidet über die Abführung der Mitgliederumlage an seine Untergliederungen.
- (5) Die Parteitage der übergeordneten Gliederungen entscheiden über die Höhe der Mitgliederumlage, die an sie abzuführen ist.
- (6) Die beitragsergebenden Gliederungen entrichten an den Bundesverband pro Monat und Mitglied eine Umlage in Höhe von Euro 2,20. Die notwendigen Verfahrensvorschriften werden vom Bundesschatzmeister erlassen.
- (7) Die Vorstände der den abführungspflichtigen Verbänden übergeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Umlageleistungen zu überwachen und bei Säumigkeit durch geeignete Maßnahmen einschließlich der Empfehlung, die Entlastung zu versagen, auf die Erfüllung der Abführungspflicht hinzuwirken.

§ 11 - Verletzung der Beitragspflicht

- (1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.

§ 12 - Mandatsträgerbeiträge

- (1) Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) sollen außer ihrem Mitgliedsbeitrag zusätzlich einen regelmäßigen Mandatsträgerbeitrag entrichten.
- (2) Höhe und Einzelheiten der Entrichtung sollen die zuständigen Sachmeister mit den Mandatsträgern bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer vereinbaren.

§ 13 - Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen

Die Landesverbände geben sich durch ihre Parteitage eigene Finanz- und Beitragsordnungen. Sie müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Ordnung übereinstimmen und können auf sie verweisen. Im Rahmen der Ordnungen der Landesverbände können nachgeordnete Gliederungen durch Parteitage eigene Regelungen treffen.

Vierter Abschnitt

Buchführung/Rechnungswesen/Finanzausgleich

§ 14 - Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

- (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Abs. (2) zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.
- (2) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.
- (3) Um die nach § 24 Abs. (1) Satz vier des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Gliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gebietsverbänden geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband erfasst.
- (4) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.
- (5) Die Abgabe eines geprüften Rechenschaftsberichts über die Herkunft und Verwendung

der Mittel an den Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 30. September des dem Rechnungsjahre folgenden Jahres.

§ 15 - Quittungen über Zuwendungen

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich von der Bundespartei anhand der Personenkonten ausgestellt.

§ 16 - Finanzausgleich nach § 22 Parteiengesetz

(1) Die Festlegung des gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Finanzausgleichs zwischen der Bundespartei und den Landesverbänden wird von der Konferenz des Bundes- und der Landesschatzmeister vorgenommen.

(2) Vorsitzender der Konferenz ist der Bundesschatzmeister.

(3) Die Konferenz wird vom Bundesschatzmeister nach Bedarf oder auf Verlangen der Vorstände von drei Landesverbänden binnen einer Frist von vier Wochen einberufen.

(4) Beschlüsse der Konferenz werden im Einvernehmen zwischen dem Bundesschatzmeister und einer Zweidrittel-Mehrheit der Landesschatzmeister gefasst.

(5) Der Bundesschatzmeister und die Landesschatzmeister können im Falle ihrer Verhinderung einen stimmberechtigten Vertreter für die Konferenz benennen.

§ 17 - Prüfungswesen

(1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.

(2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.

(3) Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gem. §§ 23 Abs. (2) Satz eins, und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.

(4) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.

(5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Fünfter Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen/Rechtsnatur

§ 18 - Rechte der Schatzmeister

(1) Die Schatzmeister der Bundespartei und der Landesverbände vertreten ihre Verbände innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.

(2) Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen.

Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 19 - Schadensersatz

Erfüllt ein Gebietsverband die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so haben sie den der Bundespartei und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Die persönliche Haftung der für die Schadensverursachung verantwortlichen Vorstandsmitglieder aus schuldhafter Amtspflichtverletzung und die Möglichkeit, gegen diese ein Schiedsgerichtsverfahren nach § 6 der Bundessatzung einzuleiten, bleiben unberührt.

§ 20 - Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Zuwendungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen mit Forderungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen ist, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nicht statthaft.

§ 21 - Rechtsnatur

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.

DMD - ANHANG WAHLORDNUNG

WÄHLBARKEIT:

Zu einer Wahl bzw. einem Wahlgang sind jene KandidatInnen zugelassen, deren Kandidatur fristgerecht eingelangt ist und alle Bestimmungen zur Parität und zur Wiederkandidatur erfüllt.

GÜLTIGE STIMMABGABE:

Ein abgegebener Stimmzettel ist dann gültig, wenn entsprechend des Wahlmodus unzweifelhaft hervorgeht, auf welche der zur Wahl stehenden Person(en) der WählerInnenwille gerichtet war. Bei elektronischen Abstimmungen müssen dieselben Voraussetzungen wie bei einer Wahl durch Stimmzettel gegeben sein.

1. WAHLMODUS FÜR EINZELPLATZWAHLEN (SPRECHERIN DES VORSTANDES, BUNDES-

FINANZREFERENTIN, LISTENPLÄTZE FÜR DIE WAHLVORSCHLÄGE ZUM BUNDESWAHLVORSCHLAG ZUM BUNDESTAG UND FÜR DAS EUROPAPARLAMENT.

Zur Wahl sind alle Personen zugelassen, die sich fristgerecht beworben haben. Eine Stimmabgabe ist dann gültig, wenn auf dem dafür vorgesehenen Stimmzettel der Name einer für diese Funktion kandidierenden Person geschrieben wurde. Kandidiert für diese Funktion nur eine Person, so erfolgt die gültige Stimmabgabe durch ein Ja oder Nein am Stimmzettel. Eine Person ist gewählt, wenn sie mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Entfallen im 1. Wahlgang auf keine der kandidierenden Personen mehr als 50% der gültig abgegebenen Stimmen, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Zugelassen zum 2. Wahlgang sind alle Personen, die die Wahlzahl des 1. Wahlgangs erreichen oder überschreiten (Wahlzahl = abgegebene gültige Stimmen dividiert durch die Anzahl der KandidatInnen. Wenn die Wahlzahl eine Kommastelle hat, wird sie abgerundet). Ab dem 3. Wahlgang werden die KandidatInnen nach Anzahl der auf sie im vorhergehenden 2. Wahlgang entfallenen Stimmen absteigend gereiht. Zugelassen zum 3. Wahlgang werden die Erstgereihten bis die Stimmensumme von 50% der abgegebenen gültigen Stimmen plus 1 Stimme erreicht oder überschritten ist (Stimmensumme = Stimmen der absteigend gereihten KandidatInnen werden so lange addiert, bis angegebene Marke erreicht ist).

Sonderfälle:

Sollte für den 2. Wahlgang nur eine Person die Wahlzahl erreichen, so gilt dieser Wahlgang automatisch als 3. Wahlgang. Bei Stimmengleichheit in einem Wahlgang mit 2 Personen, wird dieser Wahlgang wiederholt (Stichwahl). Sollte nach 2 Wiederholungen der Stichwahl weiterhin Stimmengleichheit herrschen, so ist wie folgt vorzugehen: bei Stimmengleichheit zwischen 2 Frauen oder 2 Männern entscheidet das Los. Bei Stimmengleichheit in einem Wahlgang mit mehr als 2 Personen, sind alle von der Stimmengleichheit betroffenen Personen für den nächsten Wahlgang zuzulassen, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

2. WAHLMODUS FÜR BUNDESVORSTANDS-MITGLIEDER

Einzelwahl der Plätze :

1. Platz: Zur Wahl sind alle Personen, die sich fristgerecht beworben haben zugelassen. Die Wahl erfolgt nach den Regelungen unter Punkt 1.

2. Platz: Auf den Stimmzettel ist ein/e der noch nicht gewählten KandidatInnen zu schreiben, wobei das Wahlprozedere jenem des 1. Platzes entspricht. Der Vorgang wird wiederholt bis alle 4 Plätze gewählt sind. Sonderfall: Die Anzahl der KandidatInnen entspricht der Anzahl der zu wählenden Plätze:

Treten nur so viele KandidatInnen wie zu wählende Plätze an und ist die Parität gegeben, so ist eine

gültige Stimmabgabe für eine Person erfolgt, wenn zu ihr am Stimmzettel Ja oder Nein angekreuzt wurde. Gewählt ist, wer mehr als 50% der gültig abgegebenen JA-Stimmen erreicht.

3. WAHLMODUS FÜR RECHNUNGSPRÜFERINNEN

Laut § 15.1 sind mindestens zwei, höchstens fünf RechnungsprüferInnen zu wählen, wobei die Parität zu erfüllen ist. Wahlmodus wenn die Anzahl der Kandidaturen maximal 5 Personen sind: Die Wahl der RechnungsprüferInnen erfolgt in einem Wahlgang. Eine gültige Stimmabgabe für eine Person ist erfolgt, wenn zu ihr am Stimmzettel Ja oder Nein angekreuzt wurde. Gewählt ist, wer mehr als 50% der gültig abgegebenen JA-Stimmen erreicht. Wahlmodus, wenn die Anzahl der Kandidaturen über 5 Personen liegt: In diesem Fall ist der Wahlmodus unter Punkt 2 anzuwenden.

Beschlossen am 2. April 2015

Michael Florysiak

Dr. Claus Oostvogel

Wilfried Kley